



Marken · Patente · Design

Roloff Nitschke · Brandenburger Str. 143 · 14542 Werder (Havel)

Einschreiben International

**Gericht der Europäischen Union
Kanzlei
Rue du Fort Niedergrünewald
L - 2923 Luxembourg**

vorab per Fax: 00352 4303-2100

Rechtssache: T-326/16

**Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
gegen
Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum
Streithelfer: Tiertafel Deutschland e.V.**

Klagebeantwortung

des Tiertafel Deutschland e.V.

Semliner Chaussee 8, 14712 Rathenow, Deutschland

vertreten durch den Rechtsanwalt: **Mario Nitschke**, Roloff Nitschke,
Brandenburger Straße 143, 14542 Werder, Deutschland

- 1 In dem oben genannten Klageverfahren beziehen wir uns auf unsere bisherige Korrespondenz. Wir erklären hiermit der guten Ordnung halber nochmals gemäß Art. 44 § 2, Abs. 2 der Verfahrensordnung unser Einverständnis, Zustellungen mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel vorzunehmen.

- 2 Wir schließen uns dem Antrag der Beklagten an und beantragen,
 1. **die Klage abzuweisen;**
 2. **die Kosten des Streithelfers dem Kläger aufzuerlegen.**

Werder bei **Berlin**

Mario Nitschke
Rechtsanwalt ♦
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

Annette Nitschke
Rechtsanwältin ♦

Brandenburger Str. 143
14542 Werder (Havel)
Tel. 03327 73 15 44
Fax 03327 73 15 47
Fax 03327 741 6692
werder@roloff-nitschke.de

Radeberg bei **Dresden**

Hendrik Roloff
Rechtsanwalt ♦

Pillnitzer Str. 6
01454 Radeberg
Tel. 03528 452980
Fax 03528 452988
radeberg@roloff-
nitschke.de

Unser Zeichen
32.054.LÖ
Ni

Ihr Zeichen

Datum
09.09.2016

Begründung:

A. Formale Aspekte

- 3 Der Streithelfer ist ein gemeinnütziger Verein. Einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister, der die Rechtspersönlichkeit sowie die Vertretungsverhältnisse des Streithelfers erkennen lässt, fügen wir als **Anlage St 1** bei. Wie bereits dargelegt, sind wir vom Streithelfer bevollmächtigt, diesen im Verfahren zu vertreten. Eine auf den Vertreter ausgestellte Vollmacht wird als **Anlage St 2** übersandt. Ferner übersenden wir eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Vertreter des Streithelfers berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, **Anlage St 3**.

B. Inhaltliche Begründung

I. Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 4 Bei der Darstellung der Vorgeschichte beachtet der Kläger abermals nicht, dass der Nichtigkeitsantrag neben der Streithelferin, der Tiertafel Deutschland e.V. vom Bundesverband der Kindertafeln e.V. und weiterer unabhängiger Kindertafeln, so unter anderem dem Schweinfurter Kindertafel e.V. und der Kindertafel Lüneburg getragen wird.
- 5 Der ursprünglich auf Bösgläubigkeit gestützte Antrag wurde nicht fortgeführt. Die Beschwerdekammer musste darüber nicht entscheiden, weil die Marke bereits aufgrund Art. 7 Abs. 1 c) und b) GMV für nicht eintragungsfähig befunden wurde.
- 6 Ursache des Antrags auf Bösgläubigkeit der Markenmeldung war der Umstand, dass der Kläger in der Vergangenheit umfangreich gegen solche gemeinnützigen Vereine vorging, die nicht bei ihm Mitglied waren, aber die Bezeichnungen „Kindertafel“ oder „Tiertafel“ verwendeten. Dabei stützte sich der Kläger auch auf seine alte deutsche Marke sowie auf die für nichtig erklärte Gemeinschaftsmarke. Dabei ist auch zu beachten, dass der Inhaber selbst gegen den Streithelfer vorging und diesen vor dem Landgericht München verklagte. Die für nichtig erklärte Gemeinschaftsmarke wurde zu einem Zeitpunkt angemeldet, als sich der Streithelfer und der Kläger in Vergleichsverhandlungen vor dem Landgericht München befanden. Nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen hatte der Kläger seinen vor dem Landgericht München geltend gemachten Unterlassungsanspruch auch auf die nunmehr für nichtig erklärte Marke gestützt. Darüber hinaus hatte der Kläger auch weitere Marken angemeldet, sowohl deutsche Marken, als auch europäische Gemeinschaftsmarken, welche den Bestandteil „Tafel“ enthielten, so die Marken „Kindertafel“ und „Tiertafel“.

- 7 Das Deutsche Patent- und Markenamt hatte sämtliche Markenmeldungen mit dem Bestandteil „Tafel“, welche im Jahr 2007 zur Anmeldung gebracht wurden, wegen der fehlenden Unterscheidungskraft und wegen des Bestehens eines Freihaltebedürfnisses nach nationalem Recht zurückgewiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Kein Klagegrund

- 8 Entgegen der Darstellung des Klägers lag das Eintragungshindernis des **Art. 7 Abs. 1 c) UMV** zum Zeitpunkt der Anmeldung vor. Demgemäß besteht kein Klagegrund. Ferner kommt es wegen des Vorliegens des Eintragungshindernisses gem. Art. 7 Abs. 1 c) UMV nicht mehr darauf an, den Eintragungsgrund gem. Art. 7 Abs. 1 b) UMV zu prüfen. In der nicht erfolgten gesonderten Prüfung der fehlenden Unterscheidungskraft ist kein Zugeständnis ihres Bestehens zu sehen. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Stattgabe der ersten Klage in der Rechtssache T-710/13 nur aufgrund eines Begründungsmangels erfolgte, der in der nun angegriffenen Entscheidung nicht mehr vorliegt.

2. Eintragungshindernis gem. Art 7 Abs. 1 c) UMV

- 9 Die Beschwerdekammer geht zu Recht bei der angefochtenen Entscheidung vom Vorliegen einer beschreibenden Bedeutung der Bezeichnung „Tafel“ in Bezug auf die beanspruchten Dienstleistungen zum Anmeldezeitpunkt im Jahr 2010 aus. Dabei handelt es sich um folgende Dienstleistungen:

Klasse 39: „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere Bedürftige“;

Klasse 45: „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“.

- 10 Nach Art. 7 Abs. 1 c) UMV sind Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistungen dienen können.

- 11 Bei der Beurteilung der Frage, ob Eintragungshindernisse vorliegen, ist auf den Teil des Hoheitsgebietes eines betreffenden Mitgliedstaats oder auf die Mitgliedstaaten abzustellen, in denen das Eintragungshindernis festgestellt werden kann. In dem angefochtenen Beschluss hat sich die Beschwerdekammer auf die Feststellung des Gerichts im ersten Urteil, T 710/13 Rn. 21, bezogen, wonach die fraglichen Dienstleistungen Güter des täglichen Bedarfs sowie individuelle Bedürfnisse betreffen und sich an den allgemeinen Verkehr richten. Zudem ist, da es sich bei den in Rede stehenden Zeichen um einen deutschen Begriff handelt, der beschreibende Charakter der streitigen Marke im Hinblick auf das Verständnis des deutschsprachigen Durchschnittsverbrauchers in der Union zu beurteilen. Dies wurde nicht bestritten.
- 12 Ferner ist zu erwähnen, dass eine Unterscheidungskraft von beschreibenden Bezeichnungen durch Verkehrsdurchsetzung in dem gesamten Teil des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaats oder den Mitgliedstaaten erworben werden muss, in dem das Eintragungshindernis besteht, siehe dazu Urteil des EuGH vom 7. September 2006, C-108/05.
- 13 Insofern ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft insbesondere auf die relevanten Verkehrskreise in Deutschland, Österreich sowie Italien betreffend das Gebiet Südtirol und den deutschsprachigen Teil Belgiens abzustellen. In diesem Sprachraum sind denklogisch auch deutsche Lexika bekannt und verbreitet.
- 14 In den sonstigen Ländern des deutschen Sprachraums existieren von dem Kläger unabhängige Organisationen, auf die wir nochmals verweisen möchten:
- Wiener Tafel (Anlage 15 Lösungsabteilung; schon 2006 auf Expansionskurs)
 - Salzburger Tafel
 - Schweizer Tafel
 - Team Tafel Österreich, vom Roten Kreuz und Hitradio Ö3
- 15 Das vom Kläger vorgelegte Gutachten bezieht sich dabei nur auf Deutschland. Darauf wird später einzugehen sein. Die angegriffene Marke „Tafel“ war für die beanspruchten Dienstleistungen am Anmeldetag lediglich beschreibender Bedeutung, was bereits umfassend ausgeführt und dargestellt wurde. Auf einzelne Aspekte möchten wir nochmals eingehend und diese unter Würdigung der Klage vertiefen.

- 16 Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichts fehlt einer Bezeichnung bereits dann die Unterscheidungskraft, wenn die entsprechende Angabe nach einem ihrer Bedeutungsinhalte beschreibend ist. Insofern ist es unbeachtlich, ob die Bezeichnung mehrere Bedeutungsinhalte besitzen kann. Die angegriffene Marke „Tafel“ ist aber zumindest in einer ihrer Bedeutungen zur Beschreibung der beanspruchten Dienstleistungen geeignet und damit vom Markenschutz ausgeschlossen (vgl. EuGH GRUR 2004, 146, 147 f. Nr. 32 - DOUBLEMINT; GRUR 2004, 680, 68 (Nr. 38) BIOMILD).

a. Beschreibende Bedeutung des Wortes "Tafel"

- 17 Die Tafelbewegung war bereits zum Anmeldezeitpunkt seit vielen Jahren in vielfältiger Weise in Europa tätig und wurde bereits damals von jedermann gattungsmäßig als Einrichtung verstanden, die noch verwertbare Lebensmittel einsammelt, transportiert, lagert und sodann an bedürftige Menschen verteilt. So ging dies auch aus dem wissenschaftlichen Internetforum unter www.tafelforum.de eindeutig hervor, (Anlage A 4 Lösungsabteilung). Dort hieß es: „Lebensmitteltafeln (kurz: Tafeln) sind Einrichtungen, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln unterstützen.“
- 18 In dem Forum wurde ebenfalls innerhalb von sozialwissenschaftlichen Abhandlungen klar und deutlich dargestellt, dass es sich bei den Tafeln um nichts anderes als um die gattungsmäßige Bezeichnung von sozialen Hilfseinrichtungen handelt. Dies geht beispielhaft aus der Studie: „Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Food Banks“ aus dem Jahr 2008 sowie aus dem Diskussionspapier „Lebensmitteltafeln und Gesellschaft“ vom April 2009 hervor, (Anlage A 4 Lösungsabteilung). 2009 waren beispielsweise zwei weitere Publikationen veröffentlicht worden, welche sich mit der Tafelbewegung auseinandersetzen. Es handelt sich dabei um die Bücher: *„Die Tafeln, in den Ansichten aus dem Alltag einer sozialen Bewegung“* sowie um das Buch *„Tafeln in Deutschland - Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelverteilung und Armutsintervention“*.
- 19 Demgemäß wurde der Begriff „Tafel“ vom verständigen Verbraucher nur beschreibend für soziale Projekte zur Versorgung von armen Menschen mit Lebensmitteln verstanden.
- 20 Auch folgte das beschreibende Verständnis bereits damals aufgrund der Benutzung von Abwandlungen der Bezeichnung „Tafel“, so z. B. den Seniorentafeln, die zum einen hilfsbedürftigen Senioren Nahrung anbieten und ein gemeinsames Beisammensein ermöglichen (Anlagenkonvolut 5 Lösungsabteilung).

- 21 Der beschreibende Kontext der Marke ging zum Anmeldezeitpunkt auch aus den deutschlandweit bekannten und bedeutenden Lexika Brockhaus und Meyer hervor sowie aus dem Internetlexikon Wikipedia, die bereits im Nichtigkeitsverfahren als Anlage 6 vorgelegt wurden. In den Lexika ist auch nicht der Markeninhaber gemeint, sondern die Bewegung allgemein, die als Tafel-Bewegung bezeichnet wird:

Brockhaus, 21. Aufl. 2006, fast identisch Meyers Lexikon 2007

„**Tafel-Initiativen**, Kurz-Bez. Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u.a. getragene soziale Projekte ("Tafeln"): dabei werden nach den Gesetzen der Marktlogik "überschüssige" Lebensmittel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Herstellerbetrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenheime) weitergegeben. Die T.-I. Entstanden als städtische soziale Bewegung in den USA (erste „Tafel“ 1963 in Phoenix, Ariz.). Die erste Gründung einer „Tafel“ in Dt. erfolgte 1993 in Berlin. Heute (2002) gibt es über 400 Tafelinitiativen in Deutschland: Sitz des "Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V." (gegr. 1996) ist Berlin."

Zur besseren Veranschaulichung des Vorgenannten übersenden wir als Anlagenkonvolut nochmals eine kurze Zusammenstellung von Unterlagen, aus denen sich der beschreibende Bedeutungsgehalt ergibt, **Anlage St 4.**

- 22 Im DUDEN wird dargestellt, dass es sich bei einer „Tafel“ - was die vorgenannten Lexikaeinträge bestätigen - um eine: *"... für Bedürftige eingerichtete kostenlose oder preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder daraus zubereiteten Mahlzeiten"* handelt, siehe Anlage Beschw 2.
- 23 Aus allen Lexikaeinträgen geht eindeutig nicht hervor, dass diese die Bezeichnung dem Kläger zuordnen. Denn die Nennung des Klägers erfolgt lediglich nachgeordnet im Zusammenhang mit der historischen Entstehung verschiedener Organisationen in den USA und in Deutschland. Der Begriff „Tafel“ wird eindeutig und abgeschlossen im ersten Teil der Kommentierung ohne Bezugnahme auf den Kläger erläutert.
- 24 Auch aus dem Buch: „Praxis der Lebensmittelüberwachung und –untersuchung“ geht das gattungsmäßige Verständnis hervor. Auf Seite 5 der 22. aktualisierten Lieferung aus dem Jahr 2005 wird die angemeldete Bezeichnung wie folgt verstanden: *„Die in vielen Städten tätigen "Tafeln" zur Versorgung von Obdachlosen und anderen Bedürftigen sollen nicht durch übertriebene Dokumentenanforderungen ... in ihrer wichtigen Arbeit behindert oder gar entmutigt werden.“*, siehe Anlage 5 Lösungsabteilung.

- 25 Selbst die Düsseldorfer Tafel legte dies im Februar 2009 anschaulich auf ihrer eigenen Internetseite dar, indem sie darstellt, dass die deutsche Tafelbewegung aus den USA stamme. Somit wird auch ein rein gattungsmäßiges Verständnis offenbart, Anlage 7 Lösungsabteilung).
- 26 Ferner benutzte der Kläger die Bezeichnung „Tafel“ selbst nur in beschreibender Weise, indem er von den „**Grundsätzen der Tafeln**“ und von einem „Fragebogen an die deutschen Tafeln“ spricht und innerhalb dieses Fragebogens von „**Tafelmodell**“, „**Tafelarbeit**“, „**Tafelmitarbeiter**“ und „**Tafelzusammenarbeit**“ spricht, siehe dazu Anlage 8a im Nichtigkeitsverfahren.
- 27 Im Internet sprach der Kläger im Jahr 2010 selbst davon, dass es sich bei den „Tafeln“ um eine soziale Bewegung handele. „Die Tafeln - eine der größten sozialen Bewegungen unserer Zeit“. Ferner spricht er von „Tafel-Idee“ und legt damit selbst die beschreibende Bedeutung des Wortes „Tafel“ dar, siehe dazu Anlage 8a im Nichtigkeitsverfahren.
- 28 Bereits aus diesem **„Fragebogen des Klägers an die deutschen Tafeln“** geht klar hervor, dass die Bezeichnung selbstverständlich unabhängig von einer Zusammenarbeit im Bundesverband als beschreibende Angabe verstanden wird. In dem besagten Fragebogen wird nämlich unter Punkt IV Zusammenarbeit der Tafeln gefragt: „Ist Ihre Tafel Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel?“. Dies kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Daraus folgt, dass auch nach dem Selbstverständnis des Klägers die Bezeichnung „Tafel“ gattungsmäßig für eine gemeinnützige Organisation benutzt werden kann, die auch nicht im Bundesverband organisiert ist.
- 29 Dass „Tafel“ auch nur als Institution verstanden wird, geht darüber hinaus aus den vom Kläger im Nichtigkeitsverfahren vor der Lösungsabteilung gereichten Unterlagen hervor. Der Aufnahmeantrag des Aachener Tafel e. V. aus Dezember 2004 (Anlage AG 4 a.A.) enthält beispielsweise die Angabe „Tafelgründung“. Dort ist der 2. November 1998 vermerkt, somit sechs Jahre vor dem Beitritt zum Kläger. Daraus geht hervor, dass dieser Verein seit 1998 eine unabhängige Tafel durchführte, die nicht mit dem Kläger in Verbindung stand. Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Antrag der Aachenberger Tafel wird in einem Fragebogen auch lediglich beschreibend von „Tafelprojekt“, „Tafelarbeit“ und „Tafelhelfer“ gesprochen. Das relativiert auch nicht der nachfolgende Hinweis, dass die Bezeichnung „Tafel“ markenrechtlich geschützt sei. Der Hinweis ist nämlich aufgrund der eingetragenen deutschen Marke, die nur wegen formeller Vorschriften nicht mehr gelöscht werden kann, grundsätzlich zutreffend.

- 30 Auch aus einer Reihe der vom Kläger gegenüber der Lösungsabteilung gereichten Presseartikel (Anlage AG 5) geht der rein beschreibende Bedeutungsgehalt von „Tafel“ für die beanspruchten Dienstleistungen hervor. So wird gleich am Anfang des Konvoluts in einem Artikel der Überschrift von der „Tafel-Chefin“ gesprochen. Im nachfolgenden Artikel wird der Begriff „Tafel-Pass“ in der Überschrift gebraucht. In einem nachfolgenden Artikel (Blatt 171/220) wird davon gesprochen, dass ein „Tafelladen“ eine neue Heimat bekommt. Im Artikel, Blatt. 173 / 220 wird in der Überschrift von „Neue Tafelzeit“ gesprochen.
- 31 Der Kläger selbst versteht und verstand in der Vergangenheit auch satzungsgemäß die Bezeichnung „Tafel“ nur als rein beschreibende Angabe. Wir verweisen hier auf die Satzung des Klägers. Auf der letzten Seite der Anlage AG 13 (Blatt 218/220) wird in der „**Satzung der Deutschen Tafelrunde e.V.**“ in § 2 unter „Weg und Ziel“ in Punkt V davon gesprochen, dass der Verein auch den Zweck verfolgt, „... in Gründung befindliche lokale Tafeln bei der Gründung zu beraten und zu unterstützen.“
- 32 Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die gereichten Nachweise, insbesondere die Publikation aus Österreich, Linz 2002, und die in Österreich existierenden Tafeln der Begriff „Tafel“ auch in Österreich gattungsmäßig verstanden wird.
- 33 Dies vorausgeschickt, hielt das Gericht im ersten Urteil in der Rechtssache T-710/13, Rn. 22 ebenfalls fest, dass die angegriffene Marke „Tafel“ unter anderem die Begriffsbedeutung im Sinne von "Tafeln und sozialen Projekten namentlich zur kostenlosen oder preisgünstigen Versorgung von Bedürftigen mit im Handel unverkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder mit zubereiteten Speisen" ist. Ferner legte das Gericht dar, dass diese Feststellung von den Parteien nicht infrage gestellt wurde und somit unstrittiger Sachverhalt ist. Diese Feststellung bezog sich unzweideutig auf den relevanten Anmeldezeitpunkt, da ansonsten die Ausführungen des Gerichts keinen Sinn ergeben hätten.
- 34 Unter Bezug auf das Urteil des EuG in der Sache Deichmann, dort unter Nr. 49, ist noch ergänzend festzustellen, dass unabhängig von möglichen markenmäßigen Verwendungsformen durch den Kläger – die aber nicht dargelegt sind - bereits die Möglichkeit einer nicht unterscheidungskräftigen Verwendungsart einer Marke zur Verneinung der Unterscheidungskraft ausreicht. Dem hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. April 2012 - C-307/11, dort unter Nr. 54 ff., nicht widersprochen. Damit wird nochmals die ständige Spruchpraxis bestätigt, wonach ein Kennzeichen schon dann nicht unterscheidungskräftig ist, wenn ihm unter einem der relevanten Bedeutungsgehalte ein beschreibender Begriffinhalt zukommt. Dies ist auch bei der hier angegriffenen Marke zu beachten.

b. Subsumtion des Bedeutungsgehalts unter den angegriffenen Dienstleistungen

- 35 Das allgemeine lexikalische Sprachverständnis ist den relevanten Verbraucherkreisen bekannt.
- 36 Im angegriffenen Beschluss wurde eine Subsumtion des Bedeutungsgehalts von „Tafel“ vorgenommen, die nicht zu beanstanden ist.
- 37 Bestandteil einer Tafel, das heißt einer Organisation, welche, wie vorab dargestellt, Hilfsbedürftige mit kostenlosen Speisen oder noch gut erhaltenen Lebensmitteln versorgt, ist es, Mittel des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmittel, einzusammeln, abzuholen, zu transportieren und zu verteilen.
- 38 Die Abholung erfolgt in Abstimmung mit den Partnerunternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, mit dem separate Verträge geschlossen werden. Aus Sicht dieser Verbraucherkreise stellt das Einsammeln und Abholen der Güter eine Kerndienstleistung dar. Für die Hilfsbedürftigen stellt das Verteilen die Kerndienstleistung der Tafel dar.
- 39 Die Dienstleistung „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individueller Bedürfnisse“ stellt einen Teil des Oberbegriffs der Klasse 45 dar. Die konkreten Dienstleistungen, welche in der Nizza Klassifikation in der 10. Ausgabe vom 01.01.2016 aufgelistet sind, sind für die Bewertung nicht von Relevanz. In die angegriffene Entscheidung wurde in Rn. 31 eine Subsumtion dahingehend angestellt, dass unter diesem Oberbegriff auch die kostenlose Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln fällt. Dies wurde damit begründet, dass es sich nämlich bei diesen Dienstleistungen um soziale und persönliche Dienstleistungen handele. Dies ist nicht zu beanstanden. Dass die so genannte „Armenspeisung“ eine persönlich, soziale Dienstleistung ist, liegt auf der Hand.
- 40 Auf jeden Fall weist der Oberbegriff einen engen sachlichen Bezug zur Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Speisen und Lebensmitteln auf, denn die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt personenbezogen an einen jeweiligen Hilfsbedürftigen unter Vorlage von Nachweisen, aus denen sich die Hilfsbedürftigkeit der einzelnen Person ergibt. Gleichsam wird hier unter Nachweis einer solchen Hilfsbedürftigkeit gleichsam eine Speise serviert. Dies kann gleichfalls direkt als persönliche und soziale Dienstleistung betrachtet werden.

41 Greift man darüber hinaus die Argumentation des Klägers in der Klagebegründung auf Seite 16, Abs. 38 auf, so ergibt sich bereits daraus die Subsumtion der relevanten Dienstleistungen der angegriffenen Marke unter dem Bedeutungsgehalt von „Tafel“. Dort argumentiert der Kläger nämlich in folgender Weise. Soweit das Gutachten die Befragung „im Zusammenhang mit Spendenorganisationen“ vornimmt, sei ein hinreichender Bezug zu den Dienstleistungen der Unionsmarke Nr. 8985541 „Tafel“ hergestellt. Wenn schon bei dem äußerst weiten Oberbegriff „Spendenorganisation“ ein hinreichender Bezug zu den beanspruchten Dienstleistungen bestehen soll, dann trifft dies erst recht für den Begriff zu, den das Gericht in der ersten Entscheidung als Bedeutungsgehalt von „Tafel“ unter Rn. 22 feststellte.

42 Nach alledem stellen die Dienstleistungen der angegriffenen Marke Teilbereiche der Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln und Speisen dar, zumindest aber liegt ein enger sachlicher Bezug vor, der durch die Beschwerdekammer festgestellt und ausreichend begründet wurde. Die Entscheidung der Beschwerdekammer ist danach nicht zu beanstanden.

c. Verkehrsbefragung

43 Das vom Kläger erneut vorgetragene Argument, dass die Verkehrsbefragung als relevant anzusehen sei und eine hohe Bekanntheit des Klägers in Bezug auf die angemeldeten Dienstleistungen und damit eine Verkehrsdurchsetzung anzunehmen sei, ist unrichtig.

44 Zum Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung der Gemeinschaftsmarke im Jahr 2010 wurde aufgrund der gereichten Unterlagen die angegriffene Bezeichnung „Tafel“ im gesamten deutschen Sprachraum der Europäischen Union, so mindestens in Deutschland, Österreich und Italien (Südtirol) und auch darüber hinausgehend - beispielsweise in der Schweiz - als beschreibende Angabe für gemeinnützige Organisationen verstanden, welche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln erbringen.

45 Insofern wäre der Umstand zu untersuchen, ob durch die Verkehrsbefragung zum relevanten Zeitpunkt vom Tatbestandsmerkmal der erworbenen Unterscheidungskraft gemäß Art. 7 Abs. 3 der UMV ausgegangen werden könnte, wobei die angegriffene Marke eine Verkehrsdurchsetzung nie in Anspruch nahm und das Gutachten daher grundsätzlich unbeachtlich ist.

46 Wird es dennoch untersucht, so sind zwei Aspekte zu beachten. Wie vorab dargestellt, handelt es sich um einen im Bereich der Versorgung von Lebensmitteln und Einnahme von Mahlzeiten grundsätzlich beschreibenden Begriff.

- 47 Zum anderen handelt es sich um eine Gattungsbezeichnung für soziale Initiativen zur Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Nahrungsmitteln, unstreitig gemäß Feststellung im Urteil vom 18.09.2015, T-710/13, Rn. 22.
- 48 Insofern ist sowohl das Eintragungshindernis gemäß Art. 7, Abs. 1 (c), als auch Abs. 1 (d) UMV durch das Gutachten zu überwinden, was das hier zu prüfende Hindernis gemäß Abs. 1 (b) jedoch einschließt.
- 49 Für die Überwindung der Eintragungsschranken muss sich nach ständiger Rechtsprechung ein erheblicher oder wesentlicher Teil der in Rede stehenden Verbraucher daran gewöhnt haben, in dem Begriff „Tafel“ ein individualisierendes und die Herkunft der Produkte identifizierendes Zeichen zu sehen, siehe dazu unter anderem EuGH C-108/97 vom 4. Mai 1999 – Chiemsee; EuGH C-299/99 vom 18. Juni 2002 – Philips/Remington.
- 50 Darüber hinaus muss die erlangte Unterscheidungskraft der mit dem Zeichen versehenen Produkte gleichwohl als „aus einem bestimmten Unternehmen stammend“ erkennbar sein, also auf der Benutzung des Zeichens als Marke und somit auf deren Unterscheidungsfunktion beruhen, EuGH C-299/99 vom 18. Juni 2002, Nr. 64, 65 – Philips/Remington.
- 51 Die Verkehrsdurchsetzung kann also nur aufgrund der Benutzung der Bezeichnung als Marke geschehen. **Eine Benutzung der Bezeichnung „Tafel“ als Marke ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen und auch nicht tatsächlich dargelegt.** Bisher benutzen die Mitglieder des Klägers vielfältige Logos und Gestaltungen, Anlage Beschw 3. Weder der Kläger, noch dessen Mitglieder nutzten oder nutzen die angemeldete Marke „Tafel“.
- 52 Der Markeninhaber selbst benutzt nur die Bezeichnung „Die Tafeln - Essen, wo es hingehört“ in grafischer Ausgestaltung. Eine markenmäßige Benutzung von „Tafel“ als Marke, aus der hervorgeht, dass die Bezeichnung herkunftshinweisend dem Kläger zugewiesen wird, ist nicht dargelegt. Wenn überhaupt, dann wird die Bezeichnung entweder beschreibend oder firmenmäßig benutzt, jedoch nicht markenmäßig. Umfassend hat der Streithelfer dargelegt und nachgewiesen, dass der Kläger selbst nur von einer beschreibenden Verwendung des Begriffs „Tafel“ ausgeht und diese Bezeichnung nicht einmal selbst als Marke versteht. Auf ein solches Verständnis kann jedoch nicht eine Verkehrsdurchsetzung als Marke resultieren, siehe auch HABM-BK R 596/2005-2 vom 1. Dezember 2005, Nr. 14, 20 NOW EVERYONE CAN FLY.

- 53 Bei der Frage der Überwindung der Eintragungsschranken ist ferner zu beachten, dass lediglich ein demoskopisches Gutachten vorgelegt wurde. Stellungnahmen von Verbraucherverbänden, Berufsverbänden, Industrie- und Handelskammern oder sonstigen Stellen liegen nicht vor. Die Intensität und die Dauer der Benutzung des Zeichens „Tafel“ als solches sind auch nicht dargelegt.
- 54 Art. 7 Abs. 3 UMV stellt aber auf die Benutzung des Zeichens als Summe aller Maßnahmen ab, die dazu dienen, das Zeichen im Verkehr als Marke, also als Zeichen zur Gewährleistung der Ursprungsfunktion des Klägers sicherzustellen. Dabei kommt es jedoch nicht nur darauf an, ob der verständige Verbraucher die Bezeichnung irgendeinem Unternehmen zuordnet.
- 55 Unbeachtet dessen, dass eine markenmäßige Benutzung des Zeichens in diesem Fall nicht dargelegt ist, ist für die Gewährleistung der Frage der Ursprungsfunktion, also der Funktionen, dass der Verbraucher mit einem Zeichen die Herkunft aus einem ganz bestimmten Unternehmen verbindet, notwendig, auch die Frage 4 des Gutachtens zu beachten.
- 56 Dort wird nämlich deutlich, dass nur 129 Personen von knapp 1.000 Befragten eine Zuordnung vornehmen können. Addiert man die ähnlichen Zuordnungen, so kommt man nicht über 150.
- 57 Eine Zuordnung ist für die Gewährleistung der Ursprungsidentität jedoch notwendig. Hier liegt der Prozentsatz bei der Gesamtbevölkerung bei lediglich 15,3 Prozent. Eine Zuordnung zum Kläger direkt wird aber nicht vorgenommen.
- 58 Zu beachten ist ebenfalls, dass es sich bei dem Gutachten um ein rein deutsches Gutachten handelt, das unter Beachtung der deutschen rechtlichen Situation angefertigt wurde. Im Gutachten wurde konkret der Zuordnungsgrad untersucht. In Deutschland ist jedoch für die Frage der Verkehrsdurchsetzung der Zuordnungsgrad allein entscheidend, weil nur so sicher die Eignung der Bezeichnung zur Sicherstellung der Ursprungsidentität von Waren und Dienstleistungen festgestellt werden kann.
- 59 Im Lichte dessen mögen zwar 48 Prozent die angegriffene Bezeichnung irgendwie als Bezeichnung für eine Spendenorganisation verstehen, jedoch den intellektuellen weiteren Schritt können die Beteiligten nicht gehen, sodass nur 15,3 Prozent der Befragten der Bezeichnung die Gewährleistung der Ursprungsidentität zubilligen, was aber nicht auf den Markeninhaber bezogen ist. Der Bundesverband wird nirgends genannt.

- 60 Dies reicht im Lichte des Allgemeininteresses an der freien Benutzung der Gattungsbezeichnung und des unstreitigen beschreibenden Bedeutungsgehalts des Begriffs „Tafel“ nicht aus, um eine Überwindung der Eintragungsschranken sicherzustellen.
- 61 Zu beachten ist auch, dass die Struktur des Klägers erst einmal keine Rolle spielt. Er ist aber lediglich eine Dachorganisation. Gerade er muss als Markeninhaber die Ursprungsidentität gewährleisten, um beispielsweise eine gleich bleibende Qualität von Dienstleistungen sicherstellen zu können. Das Gutachten sagt darüber jedoch nichts aus, ob der verständige Verbraucher einer Dachorganisation die Bezeichnung zuordnet, die beispielsweise für gleich bleibende Garantie steht. Es wird in der Frage 3 vielmehr nur gefragt, ob die Bezeichnung im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen ein Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen ist, welche demselben Verband angehören oder diese nichts miteinander zu tun haben.
- 62 Wegen der Regionalität der einzelnen Organisationen ist es selbstverständlich, dass die Frage 3 mit hohen Umfragewerten abgeschlossen wird. Es ist richtig, dass einzelne gemeinnützige Organisationen, die regional tätig sind, im Rahmen der Armenspeisung als „Tafeln“ bezeichnet werden, sodass der verständige Verbraucher der Ansicht ist, die Bezeichnung sei ein Hinweis auf eine ganz bestimmte (regionale) Organisation. Was auch soll der verständige Verbraucher sonst meinen. Ihm treten andere Tafeln vor Ort nicht gegenüber. Wen er damit aber meint, ist nicht klar. So kann er auch den Streithelfer oder weitere unabhängige Tafeln meinen, wie beispielsweise den Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V. oder die Lüneburger Kindertafel oder ähnliche Tafeln, von denen es viele gibt.
- 63 Die Frage der Zuordnung zum Dachverband, also ob der verständige Verbraucher unter der Bezeichnung „Tafel“ auch den Kläger als solchen versteht, ist - wie schon dargelegt - gar nicht gestellt und somit auch nicht ermittelbar. Die Antwort, welche in die Richtung zugunsten des Klägers deutet, nämlich, ob der verständige Verbraucher unter „Tafel“ verschiedene Organisationen versteht, welche demselben Verband angehören, wird von nur 146 Personen von insgesamt 992 Befragten positiv beurteilt. Die Zuordnung zum Kläger als Dachorganisation findet jedoch auch dort nicht statt. In der Frage 4 wird nämlich eine Dachorganisation überhaupt nicht identifiziert, weder direkt, noch mittelbar.
- 64 Somit kann aus der Frage 3 keine Gewährleistung der Ursprungsidentität hinsichtlich des Klägers abgeleitet werden. Aus Frage 4 geht dagegen klar hervor, dass eine Ursprungsidentität und eine Zuordnung der Bezeichnung zum Kläger überhaupt nicht gegeben sind.
- 65 Aus dem Gutachten kann demzufolge keinerlei Verkehrsdurchsetzung hergeleitet werden.

- 66 Ferner ist zu beachten, dass im Beschluss die Wertung des Gutachtens ebenfalls nicht fehlerhaft erfolgte. Die Beschwerde nahm keine unsachliche Differenzierung vor. Sie stellte lediglich fest, dass in der Frage 3 nur 34 % der Befragten die Bezeichnung „Tafel“ einer Organisation zuordnen konnten. Bei der nachfolgenden Frage 4 der Zuordnung zu verschiedenen Organisationen ist darüber hinaus zu beachten, dass es - wie bereits erwähnt - mehrere Dachverbände gibt, die ebenfalls alle den Namen „Tafel“ in sich tragen, so auch der Bundesverband Deutsche Kindertafeln, der vom verständigen Verbraucher ebenfalls als Tafel-Dachorganisation verstanden wird. Schon aus diesem Grund kann die Frage 4 nicht mehr gewertet werden.
- 67 Werden die vorgenannten Aspekte betrachtet, einschließlich der Aspekt, dass sich das Gutachten überhaupt nicht auf die relevanten Dienstleistungen der angegriffenen Marke bezieht, ist dessen fehlende Relevanz offensichtlich.

d. Verkehrsdurchsetzung im gesamten Gemeinschaftsgebiet

- 68 Wie bereits erläutert, fehlt die Unterscheidungskraft von Haus aus bereits in mindestens einem Mitgliedstaat, so in Österreich, als auch in allen anderen Staaten, die auch über eine deutsche Amtssprache verfügen. Entscheidend ist nicht, ob die Bezeichnung in Südtirol oder in Belgien bereits benutzt wird, sondern ob nach dem deutschen Sprachverständnis die Bezeichnung nur eine beschreibende Bedeutung besitzt. Dies ist anschaulich dargelegt. Insofern muss eine Verkehrsdurchsetzung sowohl in Österreich, als auch in Italien und in Belgien vorliegen, siehe dazu EuG T-405/05 vom 5. Oktober 2008 MANPOWER - Nachweis der Unterscheidungskraft auch in Österreich notwendig. Das Gutachten selbst bezieht sich jedoch nur auf Deutschland. Es ist dargelegt, dass allein in Österreich mindestens drei Organisationen mit dem beschreibenden Zusatz „Tafel“ existieren, die dort gleichsam eine bestimmte Gattung von Hilfsorganisationen bilden. Darüber hinaus ist auch auf den beschreibenden Bedeutungsgehalt in der vorgenannten österreichischen Publikation aus dem Jahr 2002 Bezug zu nehmen. Dort, wie auch in anderen wissenschaftlichen Publikationen, wird eindeutig von einem beschreibenden Bedeutungsgehalt der angegriffenen Kennzeichnung ausgegangen. Ob in Österreich eine Organisation eine Markeneintragung erwirkt hat, ist ohne Bedeutung, da nationales Recht im Verfahren nicht zur Rede steht und zum anderen durch eine bloße nationale Eintragung keine Unterscheidungskraft einer Unionsmarke begründbar ist.

- 69 Wie dargelegt, ist das Gutachten auch deswegen nicht relevant, weil es überhaupt nicht die eingetragenen Dienstleistungen betrifft. Meint der Kläger aber in seiner Klagebegründung, dass zu den Kerndienstleistungen von gemeinnützigen Organisationen bzw. des Klägers, die hier relevanten Dienstleistungen der angegriffenen Marke zählen würden, so widerlegt der Kläger gerade seine vorhergehende Argumentation, dass die relevanten Dienstleistungen in keiner relevanten Verbindung mit den sozialen Dienstleistungen der Armenspeisung, als wir der Bewirtung von Hilfsbedürftigen stehen.
- 70 Wie schon erläutert, wird das Gutachten mit der Frage 1: „Interessieren Sie sich für gemeinnützige Spendenorganisationen?“ eingeleitet. Sodann wird gefragt, ob die Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen schon einmal gehört, gesehen oder gelesen wurde. Es wurde damit nur gefragt, ob der Begriff „Tafel“ durch den Verbraucher schon einmal wahrgenommen wurde und zwar für gemeinnützige Spendenorganisationen. Derartige Organisationen sind jedoch sehr vielfältig und erbringen unterschiedlichste Dienstleistungen. Die Frage 3 ist in einem Satz sehr komplex gehalten, wobei die erste Variante gleich lautet: „Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation“. Auch dort wird, wie im gesamten Gutachten, auf „gemeinnützige Spendenorganisationen“ abgestellt.
- 71 Wenn der Begriff „gemeinnützige Spendenorganisationen“ aber Gegenstand der Befragung ist, dann besteht die Tätigkeit, für welche hier eine Verkehrsbekanntheit oder eine Verkehrsdurchsetzung nachgewiesen werden soll, vordergründig darin, „Spenden zu sammeln“ und dieses Geld für altruistische Zwecke einzusetzen. Dies ist aber „Fundraising“. Das Gutachten besitzt somit keinen Bezug zu den eingetragenen Dienstleistungen. Gerade diesbezüglich hätte jedoch eine konkrete Befragung vorliegen müssen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Gutachten, das nur auf „gemeinnützige Spendenorganisationen“ abstellt, nicht eine markenmäßige Verkehrsdurchsetzung oder ein markenmäßiges Verständnis prüft, sondern lediglich die firmenmäßige Zuordnung und das firmenmäßige Verständnis zum Gegenstand hat.
- 72 Ein beschreibender Gebrauch von „Tafel“ durch Dritte wäre gerade im Gutachten zu beachten gewesen, weil unter Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Mai 2003, C-104/01 - Libertel-Orange keinesfalls eine großzügige, den Schutz der Anmeldung im Zweifel zulasten der Eintragungspraxis gehende Auslegung gerechtfertigt ist.

e. Kein Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 UMV

- 73 Ein Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 UMV ist nicht gegeben. Nach Aufhebung der Entscheidung durch das Gericht wird die Beschwerde wieder bei der Beschwerdekammer anhängig, EuG, Urteil vom 13.04.2011, T-262/09, Rn. 42 – First Defense II. Die erneute Zuweisung zu einer Beschwerdekammer erfolgt gemäß der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern.
- 74 Des Weiteren wurde in dem Urteil des Gerichts vom 18.09.2015 in der Rechtssache T-710/13 lediglich ein Begründungsfehler gerügt, der mit dem erneuten Beschluss in Einklang mit dem ersten Urteil zu beheben war.

3. Eintragungshindernis gem. Art 7 Abs. 1 b) UMV

- 75 Eine gesonderte Prüfung des Eintragungshindernisses wurde im Beschluss nicht vorgenommen, weil bereits das Bestehen eines Schutzhindernis festgestellt wurde. Darüber hinaus ließe sich die mangelnde Unterscheidungskraft zusätzlich wegen des Bestehens eines Allgemeininteresses an der Freihaltung begründen.
- 76 Der **Grundsatz des Allgemeininteresses** wird regelmäßig vom Europäischen Gerichtshof angewendet, vgl. hierzu EuGH GRUR 2003, 604, 607 (Nr. 44 bis 60) Libertel; GRUR 2004, 943, 944 (Nr. 25 bis 27) SAT2. Das Allgemeininteresse des Verkehrs, so der gemeinnützigen Organisationen und sonstigen Anbieter karitativer Leistungen, besteht jedoch darin, auch zukünftig, wie gehabt, die Bezeichnung mit ihrem beschreibenden Bedeutungsinhalt frei verwenden zu können und zwar in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, so auch in solchen, in denen der Markeninhaber als nationaler deutscher Verband gar nicht tätig ist.
- 77 Zu beachten ist im Rahmen des Allgemeininteresses ebenfalls, dass der Kläger als Bundesverband die geschäftliche Bezeichnung „Die Tafeln - Essen, wo es hingehört“ benutzt. Die jeweiligen selbstständigen Vereine, welche Mitglied des Bundesverbandes sind, benutzen selbst ganz unterschiedliche geschäftliche Bezeichnung, wie beispielsweise Caritas, Evangelisches Bayerwalddekanat, Caritas Ansbacher Tafel, Schwäbische Tafel Stuttgart, Bergdorfer Tafel, gefas, Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht e.V., um nur einige zu nennen. Die meisten der Organisation, welche „Tafeln“ anbieten, benutzen darüber hinaus andere Logos und Gestaltungen, sodass beim verständigen Verbraucher der Eindruck entsteht, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Einrichtungen die beschreibende Bezeichnung „Tafel“ benutzt, Anlage Beschw 3. Dem Kläger ist aber durch seinen Slogan: „Tafeln, essen wo es hingehört“ ein ausreichender Individualschutz gegeben, der nicht auch die Gattungsangaben als solche einschließen muss.

III. Zusammenfassung

- 78 Die Entscheidung der Beschwerdekammern ist nicht zu beanstanden. Die Begründung ist umfassend. Die angegriffene Gemeinschaftsmarke „Tafel“ ist im Hinblick auf die beanspruchten Dienstleistungen der Klasse 39 und 45 eine beschreibende Angabe mit dem schon vom Gericht im Urteil vom 18.09.2015 in der Sache T-710/13, Rn. 22 beschreibenden Bedeutungsgehalt.
- 79 Eine Subsumtion wurde zutreffend vorgenommen, insbesondere dann, wenn man den Argumenten des Klägers auf Seite 16, Abs. 1 der Klagebegründung folgt, denn bereits eine Bezugnahme zu Dienstleistungen von Spendenorganisationen würde die angegriffenen Dienstleistungen betreffen.
- 80 Darüber hinaus ist das in der Klagebegründung vorgelegte Gutachten, was bereits mehrfach diskutiert wurde, nicht von Relevanz, da im Eintragungsverfahren Verkehrsdurchsetzung nicht beansprucht wurde. Aber auch wenn das Gutachten bewertet werden würde, so kann daraus keine den beschreibenden Bedeutungsgehalt durchbrechende Verkehrsdurchsetzung innerhalb der Mitgliedstaaten der Union, in welchen die deutsche Sprache von Bedeutung ist, ermittelt werden.
- 81 Darüber hinaus besteht ebenfalls ein Allgemeininteresse am Freihaltebedürfnis. Das demoskopische Gutachten bezieht sich lediglich auf die Bekanntheit der geschäftlichen Bezeichnung und besitzt keinen Bezug zu den beanspruchten Dienstleistungen. Darüber hinaus geht aus dem Gutachten nicht hervor, dass ein erheblicher Teil der relevanten Verkehrskreise mit der Bezeichnung „Tafel“ den Kläger innerhalb des in der Europäischen Union relevanten Gebietes verbindet.

Mario Nitschke
Rechtsanwalt
Mario Nitschke
Rechtsanwalt

Anlagenverzeichnis zur Klagebeantwortung T-326/16

Anlage	Inhalt / Gegenstand	in der Klagebeantwortung
St1	Vereinsregisterauszug des Streithelfers, Register-Nr.: VR 6056 P Registergericht Potsdam	Seite 2 Rn. 3
St2	Vertretervollmacht	Seite 2 Rn. 3
St3	Bescheinigung des Rechtsanwalts des Streithelfers gem. Art. 44 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts	Seite 2 Rn. 3
St4	<u>Konvolut</u> : Brockhaus; Meyers Lexikon; Auszug Tafelforum; Aufsatz: Lebensmitteltafel und Gesellschaft 2008, Auszug; Aufsatz: Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Foodbanks 2008	Seite 6 Rn. 21

Aktueller Ausdruck

VR 6056 P

Vereinsregister
Amtsgericht Potsdam

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

5 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Tiertafel Deutschland e. V.

b) Sitz des Vereins

Rathenow

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden vertreten

4.a) Satzung

eingetragener Verein

Satzung vom: 03.02.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 16.06.2007

5. Tag der letzten Eintragung

07.05.2015

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) <u>Tiertafel e. V.</u> b) Rathenow	a) <u>Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte im Wert von über 500,00 EUR ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich ist.</u> b) <u>1. Vorsitzender:</u> <u>1.</u> <u>Hollm. Claudia, *25.06.1964, Rathenow</u>	a) eingetragener Verein Satzung vom: 03.02.2006	a) 30.10.2006 Brüske b) Satzung Bl. 17 ff d. A.; Tag der ersten Eintragung: 05.05.2006 Dieses Blatt ist unter Änderung der örtlichen Zuständigkeit zur Fortführung auf EDV umgeschrieben, im Wege der Umschreibung von Amts wegen berichtet worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes Amtsgericht Rathenow, VR 485 getreten.

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
2	a) Tiertafel Deutschland e. V.	a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden vertreten	a) Die Mitgliederversammlung vom 16.06.2007 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr), § 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit), § 9 (Mitgliedsbeiträge), § 13 (Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Vorstands), § 14 (Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands) und § 21 (Vertretung durch Mitglieder, Spendenquittungen) beschlossen.	a) 17.07.2007 Meyerhoff
3		b) <u>Nicht mehr 1. Vorsitzender:</u> <u>1. Hollm, Claudia</u> <u>Notvorstand:</u> <u>2.</u> <u>Dipl. Wirtschaftsjurist Matiebel, Christian, München</u>		a) 06.05.2014 Jaap
4		b) <u>Nicht mehr Notvorstand:</u> <u>2. Dipl. Wirtschaftsjurist Matiebel, Christian</u> <u>Notvorstand:</u> <u>3.</u> <u>Degenkolbe, Jürgen, Magdeburg</u>		a) 29.10.2014 Jaap
5		b) <u>Nicht mehr Notvorstand:</u>		a) 07.05.2015

Numm er der Eintra gung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkunge n
1	2	3	4	5
		3. Degenkolbe, Jürgen		Jaap

Roloff · Nitschke Anwaltssozietät	
Anlage	Sf 2

Roloff · Nitschke
Anwaltssozietät



VOLLMACHT

POWER OF ATTORNEY

Dem Rechtsanwalt, **Mario Nitschke, Roloff Nitschke Anwaltssozietät, Brandenburger Str. 143, 14542 Werder**, wird hiermit in Sachen

We herewith grant to the lawyer **Mario Nitschke, Roloff Nitschke Lawyers, Brandenburger Str. 143, 14542 Werder**, in the case

Tiertafel Deutschland e.V.

Tiertafel Deutschland e.V.

gegen

versus

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

vor den Gericht der Europäischen Union

before the European Courts

VOLLMACHT

POWER OF ATTORNEY

zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung vor dem EuG / EuGH erteilt.

for the judicial and extrajudicial representation of interests before the European Courts.

Die Vollmacht umfasst das Recht, Kündigungen zu erklären und ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Handlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geld und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Gerichtskasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

The Power of Attorney includes the right to give notice of termination and empowers to all legal actions in connection with the litigation, especially and also to arrange for and receive notifications, to appoint a representative, to conclude the litigation by means of compromise, renunciation and acknowledgement, to lodge and withdraw appeals and to renounce them, furthermore to receive money and valuables, especially the subject of litigation and all costs refunded by opponent, court cashier or other authorities, and to dispose of them without the limitations of § 181 German Civil Code.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u.a.) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurse.

The Power of Attorney covers also all accessory proceedings, for example seizure and interlocutory injunction, assessment of costs, enforcement including all its special proceedings (for example §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff Civil Procedure Code a.o.), compulsory auction and forced administration, composition proceedings and insolvencies.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist Werder.

Place of the performance for all claims regarding this Power of Attorney and the legal relationship it is based upon is Werder.

06.09.2016

Datum

06.09.2016

date

Tiertafel Deutschland e.V.
TIERTAFEL DEUTSCHLAND E.V.
SEMLINER CHAUSSEE 8
14712 RATHENOW
1. VORSITZENDER

Tiertafel Deutschland e.V.
TIERTAFEL DEUTSCHLAND E.V.
SEMLINER CHAUSSEE 8
14712 RATHENOW
1. VORSITZENDER

RECHTSANWALTSKAMMER DES LANDES
BRANDENBURG



Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg a. d. Havel

persönlich - vertraulich

Herrn Rechtsanwalt
Mario N i t s c h k e
c/o Roloff & Nitschke
Brandenburger Straße 143

14542 Werder

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 2166 - Sfg -

Brandenburg a. d. Havel, 04.02.2014

Rechtsanwalt: Mario N i t s c h k e

Mitgliedsnummer: 2166

Sehr geehrter Herr Kollege Nitschke,

hiermit wird bestätigt, dass Sie, Herr Rechtsanwalt Mario Nitschke, kanzleiinsässig in 14542 Werder, Brandenburger Straße 143 seit dem 14.09.2000 ununterbrochen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit diesem Tag Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg sind.

Im Auftrag

RA Dr. Suppé
Geschäftsführer

Für die Richtigkeit

Giebel
Kammerangestellte



Aktuelles

27.04.09
Thema Tafel in der TV-Sendung "daheim & unterwegs"

07.04.09
Gegendarstellung zum Widerspruch von Hermann Gröhe

05.04.09
Diskussion um Tafeln: Sinn oder Unsinn?

Sponsoring

Die Betreuung des Webportals ist aufwendig. Sie können das Tafelforum unterstützen ...

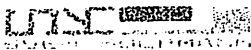
Unsere Unterstützer

Unterstützer werden

Medienpartner



die wertemacher



Willkommen bei

Es ist an der Zeit in Deutschland

Lebensmitteltafeln (kurz: Tafeln) sind Einrichtungen, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln unterstützen. Nahrungsmittel, die in unserer Überflussgesellschaft anscheinend vernichtet würden. Sie weisen eindringlich darauf hin, dass es selbst in einem der reichsten Länder der Welt Armut gibt. Hochrechnungen deuten darauf hin, dass in Deutschland durch die Tafeln etwa eine Million Menschen versorgt werden. Und das haben wir angereichtert. Mitten unscheinbar, mitten unter uns, haben sich die Tafeln als vielschichtige soziale Orte etabliert, die uns allen Fragen an unser Grundverständnis von Gesellschaft und Gerechtigkeit stellen.

Aktuelles Zitat von Hartmut Böhme (Professor für Kulturtheorie an der Humboldt-Universität Berlin): "Wer nur empfangen kann, dem kann befohlen werden. Er bleibt in der Schlinge hängen, die ihn durch die (staatliche) Zuwendung getroffen hat: er wird belächelt und namenlos, er wird zum bloßen Ding, das passiv in den Tauschverkehr empassezt werden kann."

Mitmachen. Mitdenken. Mitreden - Ihre Meinung zum Selbstverständnis unserer Gesellschaft!

Spätestens seit in der TV-Serie „Tatort“ das Leiden der Anderen als Hintergrundkulisse eingelegt wurde, sind die Tafeln vielen Menschen ein Begriff. Sie sind in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen.

Tafeln sind jedoch mehr als Umschlagplätze für Nahrungsmittel. Bisher fehlt Konsequenz für Nachdenken über die Frage, welche weitreichenden Folgen die Tafeln mit sich bringen und was die Lösung des Problems sind oder ein Teil davon.

Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Tafelforum.de ist der Ort, an dem Sie Ihre Positionen austauschen können. Das Forum richtet sich an engagierte und interessierte BürgerInnen, an KundInnen der Tafeln sowie an die vielen Tafelaktiven. Im Diskussionsforum können Sie sich treffen, von Ihren Erfahrungen berichten, Fragen stellen, Kritik üben, Perspektiven austauschen und damit die Welt der Tafeln in ihrer Vielfalt anschaulich sichtbar lassen und damit den öffentlichen Diskurs bereichern.

Netzwerk Interdisziplinäre Tafelforschung

Allen WissenschaftlerInnen, die sich mit speziellen Aspekten der Tafeln beschäftigen ...

Stefan Selke

Lebensmitteltafeln und Gesellschaft

Zur Relevanz der Bewältigung von Ernährungsarmut im Kontext einer ambivalenten sozialen Bewegung

1 Tafeln als Antwort auf die Demokratisierung von Armut in Deutschland

Lebensmitteltafeln (kurz: Tafeln) sind karitative Einrichtungen, die in der Überflussgesellschaft bedürftige Menschen mit (zusätzlichen) Lebensmitteln versorgen. Diese voll verzehr-, nicht aber marktfähigen Lebensmittel werden von insgesamt 40.000 (meist ehrenamtlichen) Helfern und einigen tausend sog. „1-Euro-Jobbern“ bei Discountern oder Einzelhändlern eingesammelt und an bedürftige Menschen umverteilt. Seit 1993, dem Jahr der Erstgründung einer Tafel in Deutschland, stieg die Anzahl der Tafeln auf gut über 800 an – besonders seit der Einführung von „Hartz-IV“ im Jahr 2005.

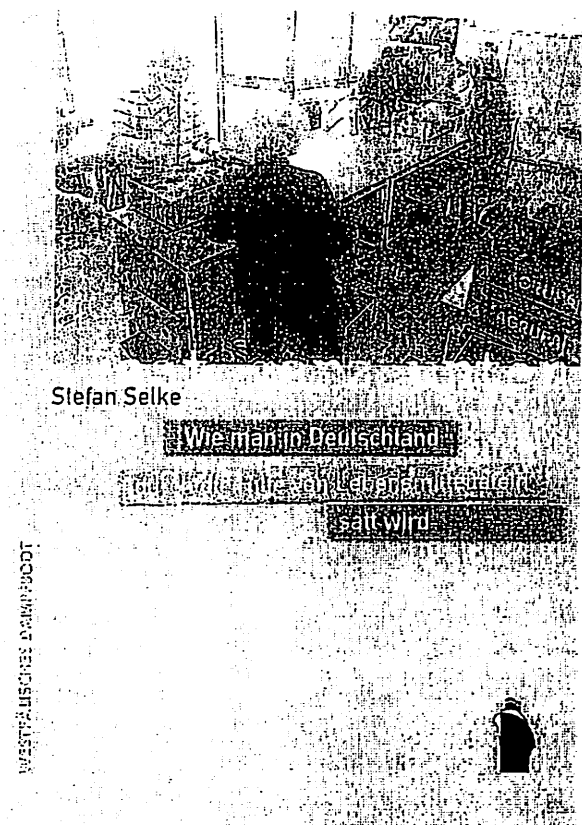
Tafeln gibt es inzwischen in fast jeder Stadt – mit einer deutlichen Konzentration im Südwesten. Von den ca. 9 Millionen Bürgern in Deutschland, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, frequentieren ca. 10 Prozent die Tafeln als sog. „Kunden“. Sie nutzen die Tafeln als wöchentliche Optimierungsstrategie, da die Regelsätze nicht ausreichen und am Ende des Geldes noch zu viel Monat übrig ist. Die wirtschaftliche Krise und der Kraftakt der Tafeln konvergieren gegenwärtig: Tafeln werden immer mehr zu einer selbstverständlichen Erstanlaufstelle für Menschen in Problem- und Armutslagen. Tafeln sind damit tatsächlich eine der größten sozialen Bewegungen in diesem Land. Dennoch sind sie meist unverstanden, ihre Zukunft ist ungewiss.

2 „Fast ganz unten“: Erste soziologische Studie über Tafeln und (umstrittene) Thesen

Es ist verwunderlich, dass eine Disziplin wie die Soziologie die Tafelbewegung fast 15 Jahre lang „verschlafen“ hat. 2007 begann ich damit, bei einer Tafel in Baden-Württemberg mitzuarbeiten. Bei dieser ethnographischen Erkundung konnte ich einen detaillierten Einblick in den Tafelalltag und die Tafelpolitik gewinnen. Ich sprach mit Lebensmittelspendern, Tafelhelfern und Tafelnutzern. Mit der Sozialreportage „Fast ganz unten. Wie man in Deutschland durch die Hilfe von Lebensmittelspenden satt wird“

[1] legte ich 2008 die erste umfassende soziologische Analyse des Tafelphänomens im Schatten des Wohlstandes vor.

Abbildung 1: Titelbild von „Fast ganz unten“



Das Besondere an dem Buch besteht darin, dass es gerade keine akademische Bleiwüste ist, sondern „Soziologie zum Anfassen“. Zudem enthält es neben Beschreibungen und Fotos von der Hinterbühne der Tafelwelt einige Thesen, die zu einer notwendigen Diskussion über die Zukunft der Tafeln und des Sozialstaates anregen sollten – und dies auch getan haben: Schon nach sechs Monaten war die 1. Auflage vergriffen. Zahlreiche Einladungen zu Tafeln, Sozialforen und Wohlfahrtsverbänden zeugen einerseits von einer informationellen Versorgungslücke, die ansatzweise durch das Buch geschlossen werden konnte, andererseits auch von einer zum Glück immer noch vorhandenen Diskursfreudigkeit und Nachfrage nach sozialwissenschaftlicher Analyse parallel zu hauptsächlich pragmatischer Tafelarbeit.

Um nicht bei einer Beschreibung der Gegenwart stehen zu bleiben, wage ich in

„Fast ganz unten“ (eine Kurzfassung findet sich in [2]) einen thesenartigen Ausblick auf die Zukunft der Tafeln. Diese Thesen haben eine, teils heftige, bundesweite Diskussion über den Sinn und Unsinn der Tafelarbeit und der Tafelbewegung insgesamt angestoßen.

Was ist der Stein des Anstoßes? Im Mittelpunkt meiner Argumentation steht die These, dass sich Tafeln am Schnittpunkt von Erwartungen befinden und selbst immer wieder neue Erwartungsspiralen erzeugen: Spender erwarten, dass sie über Tafeln imageträchtig Lebensmittel umverteilen (und nebenbei Entsorgungskosten sparen) können. Die Kunden erwarten, dass sie jede Woche erneut mit dem Notwendigsten versorgt werden. Die Öffentlichkeit und die politisch Verantwortlichen erwarten, dass Tafeln der Ort einer „verlässlichen“ Armenversorgung sind und bleiben. Und die Tafeln erwarten letztlich, dass man all dieses von Ihnen erwartet.

Im Zuge der (gerade vom „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“ betriebenen) Institutionalisierung der Tafeln kommt es jedoch immer häufiger zu Seiteneffekten, wie z.B. der Streit um Namens- und Markenrechte. Den betroffenen Menschen hilft das wenig. Die Tafeln selbst leisten zwar hauptsächlich erfolgreiche *Armutsbewältigung*, verhindern aber gerade durch die verlässlich eingelösten Erwartungen eine nachhaltige Reduktion von Armut, also die *Armutsbekämpfung*. Tafeln sind also nicht nur Teil der Lösung (wie oft vorschnell angenommen), sondern auch Teil des Problems.

Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Food Banks

Länderspezifische Übersicht über Aktivitäten, Strukturen, und Arbeitsweisen

Von Dana Tegge¹

(November 2008)

¹ Studentische Recherche im Rahmen des DFG-Projekts "Zwischen Konsumismus und 'Überflüssigkeit'" am Institut für Soziologie Jena, Leitung Dr. S.Lorenz, Kontakt: dana.tegge@uni-jena.de

BROCK HAUS

ENZYKLOPÄDIE

in 30 Bänden

21., völlig neu bearbeitete Auflage

Band 26 SPOT-TALA



F.A. BROCKHAUS
Leipzig · Mannheim



Dieser Band enthält die Schlüsselbegriffe

- Sprachpolitik
- Staat und Kirche
- Stammzellen
- Sterbehilfe
- Stress
- Subventionen
- Sucht

Redaktionelle Leitung: Dr. Annette Zivnir
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Brockhaus-Redaktion
sowie die Autorinnen und Autoren sind am Ende des letzten Bandes genannt.

Projektleitung: Marion Wirkenbach
Technische Koordination: Dr. Joachim Weiß

Herstellung: Jutta Herboth, Stefan Pauli
Typografisches Konzept: Farnschläder & Muhlstedt Typografie, Hamburg
Einbandgestaltung: factor design, Hamburg

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Satz: A-Z Satztechnik GmbH, Mannheim
(PageOne, alfa Media Partner GmbH)
Druck: Appl, Wemding
Bindung: Lachenmaier, Rettlingen, und Sigloch, Blumfelden

Papier: UPM Finesse, matt gestrichen, 1,1-faches Volumen, holzfrei,
alterungsbeständig (DIN/ISO 9706), produziert mit Rohstoffen
aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern
Vor-/Nachsatz: Nettuno Nero von Fedrigoni
Buchrücken: Vlies aus 100% Lederfasern des Rinds,
Titelleaderschild aus Schnallede
Gewebe: Textileinband aus Baumwollgewebe in Leinwandbindung
(EuroBuckram), zertifiziert entsprechend den Gütebestimmungen
für Bibliothekseinbände nach RAL-RG 493

Namen und Kennzeichen, die als Marke bekannt sind und entsprechenden
Schutz genießen, sind beim Stichwort durch das Zeichen **®** gekennzeichnet.
Handelsnamen ohne Markencharakter sind nicht gekennzeichnet.
Aus dem Fehlen des Zeichens **®** darf im Einzelfall nicht geschlossen werden,
dass ein Name oder Zeichen frei ist. Eine Haftung für ein etwaiges Fehlen
des Zeichens **®** wird ausgeschlossen.

Das Wort BROCKHAUS ist für den Verlag F. A. Brockhaus GmbH
als Marke geschützt.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Schranken des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
© F. A. Brockhaus GmbH, Leipzig;
Bibliographisches Institut &
F. A. Brockhaus AG, Mannheim 2006

ISBN-10 Band 26: 3-7653-4126-6
ISBN-13 Band 26: 978-3-7653-4126-7

www.brockhaus-encyklopaedie.de

K-0611168

gg. aufgenommen.
) verbchiedeten
 die u.a. das Wirken te
 am 27. 2. 2000 die ers
 am Bürgerkrieg statt,
 Partei (HDKT) mit
 e Kraft vor der KP und
 proislam. Opposition
 mellen) Abschlusses
 es wurde einen Tag vor
 Zweikammerparla-
 Versöhnungsrat» auf-
 npolit. Situation Insta-
 ndenchafs ihre Rebel-
 kelte sich T. zu einen:
 s aus Afghanistan;
 t in diesem Nachbar-
 in Tadschiken und Us-
 allianz.
 ndum im Juni 2003)
 w. dessen Reg. zuneh-
 (u. a. Verhaftung von
 zwei weitere zukünf-
 abren zur Wahl zu
 gehaitenen Parla-
 DKT einen Stimmen-
 wurden von OSZE-Be-
 sive Fälschun-
 tion im Wahl-
 ste Innere Bedrohung
 gekriegs radikalislam.
 fiber hinaus erwuchs
 nienbruch v. a. des Bll-
 nnis für die weitere
 lung des Landes.
 r 1991 Mitgl. der - Ge-
 ten, in die 1996 ge-
 rierter Staaten» auf-
 dem NATO-Programm
 « bei (Unterzeichnung
 unac 2002). Nach den
 vom 11. 9. 2001 schloss
 ertorkoalition an (Ko-
 trellkräften, u. a. Ange-
 litzpunkten). Zugleich
 it. Anlehnung an Russ-
 h die Grenzschutztrup-
 fghan. Grenze (v. a. zur
 fels) befinden und das
 and unterhält.
 5558

ag im nachsowjet. Mittl-
 991 (a. d. Russ., 1995); Mit-
 - Turkmenistan u.
 MARELLI (1996);
 andrea LAY u. S. AK:
 Tajikistan u. imham 2002);
 nation in Zentralasien.
 nce building towards co-
 plement of Islamic soci-
 51

en Kultur:

Fortsetzung von Seite 806
 „Snap-Shot-Technik« beeinflusst ist und Themen: wie
 Liebe und Identität behandelt. Später wandte sie sich
 der Naturlyrik und Fragen der Metaphysik zu; in ih-
 rem letzten Band experimentiert sie mit bibl. Ge-
 schichten. Außerdem ist T. Herausgeberin von Antho-
 logien dän. Gegenwartslyrik.

Werke: *Lyrisk: Når der gårdul på en engel* (1981); *Intetfang*
 (1982); *Den indreste zone* (1983); *Springflod* (1985); *Hvild feber*
 (1986); *Krystalskoven* (1992); *Territorialsang. En Jerusalem-*
komposition (1994); *Dronningeporten* (1995).
 Tafel (ahd. *lavul*, von lat. *tabula* »Tisch«, »Tafel«,
 »Brett«). *Geologie*: Teil der Erdkruste aus ungefalte-
 ten, überwiegend flach lagernden Schichten über ei-
 nem kristallinen Sockel (z. B. Sibir. T.).
 Tafel, Albert, Forschungsreisender. * Stuttgart 6. 11.
 1877. † Heidelberg 19. 4. 1935; begleitete 1903-05
 W. FULCHNER, bereiste 1905-08 N-China, O-Tibet und
 die Innere Mongolei; unternahm als Nachfolger von
 A. von Lu Coq 1914 eine neue Turfan-Expedition; ar-
 bellete 1920-29 als Arzt auf den Inseln Timor und
 Berne.

Werke: *Reise in China u. Tibet 1905-1908*, Tl. 1 (1912, mehr
 nicht erschienen); *Meine Tibetreise*, 2 Bde. (1914).

Tafel(aufsatz), reich verziertes Prunkgeschirr zum
 Schmuck des festlich gedeckten Tisches, das sowohl
 Gebrauchsgesirr als auch reines Schaugerät sein kann.
 Von der Gotik bis zum Ende des 18. Jh. wurde der T.
 hauptsächlich in Edelmetallen ausgeführt, seit dem
 18. Jh. auch in Porzellan.

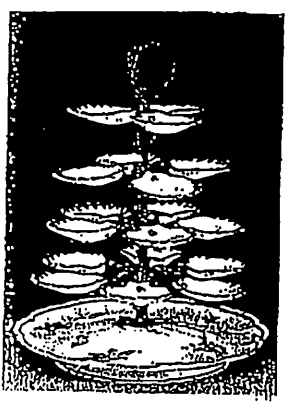
Tafelbau, *Bautechnik*: Kurz-Bez. für - Großtafelbau.

Tafelberg,
 1) *Astronomie*: lat. *Mensa*, Abk. *Men*, kleines, un-
 auffälliges ~ Sternbild des südl. Himmels in der Nähe
 des südl. Himmelspols. Es enthält einen kleinen Teil
 der Großen Magellanschen Wolke (= Magellansche
 Wolken), die vom Sternbild Schwertfisch hereinragt.

2) *Geomorphologie*: span. *Mesa*, eine isolierte, pla-
 teauförmige Bergform, deren meist tischebene Oberflä-
 che durch eine morphologisch widerständige, flach
 lagernde Sedimentgesteinschicht oder Lavadecke
 gebildet wird. Häufig in den ariden bis semiariden Kli-
 magürteln der Erde anzutreffen. Bekanntester T. ist
 der von Kapstadt, dessen Plateau oft wolkenbedeckt
 ist (»Tafelbuch«).

Tafelbild, Werk der - Tafelmalerei.

Tafelbucht, afrikaans *Tafelbaai*, engl. *Table Bay*
 [terlbei]. Bucht an der SW-Küste der Rep. Südafrika,
 9 km breit, 5 km lang. Sie diente bereits im 16. Jh. port.



Tafelaufsatz
 für Austern;
 Manufaktur Savres
 (1760); Florenz,
 Musco della
 Porcellana im
 Palazzo Pitti



Tafelberg 2): Mount Connor im Südwesten des Northern Territory, Australien

Seefahrern als Schutz und Stützpunkt. Vor dem im S
 aufragenden Tafelberg (1086 m ü. M.) gründete der
 Niederländer JAN VAN RIEBEECK (* 1619, † 1677) 1652
 Kapstadt. Hier befindet sich heute einer der wichtig-
 sten Häfen der Rep. Südafrika.

Tafellente, *Aythya ferina*, in den gemäßigten Breiten
 Eurasiens brüllende, bis 46 cm große Art der Tauch-
 enten. Die Männchen haben einen kastanienbraunen
 Kopf und Hals, eine graue Oberseite und schwarze
 Brust, das Weibchen ist graubraun; der Schnabel ist
 blaugrau mit schwarzer Spitze. T. nisten an stehenden
 oder träge fließenden Gewässern mit Uferbewuchs,
 auch an Brackwasserseen. - Bild Seite 814

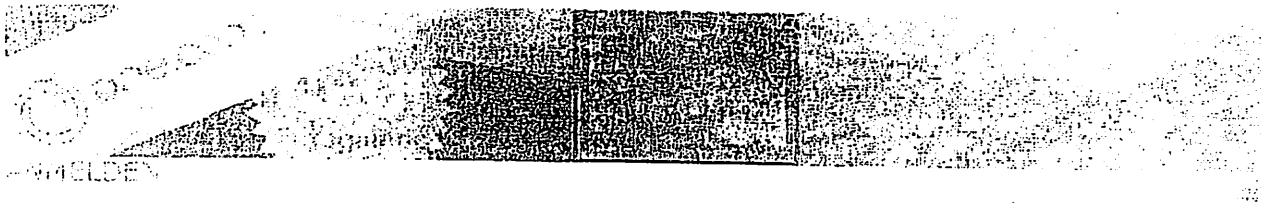
41 Tafelents: Flugrufe einer Tafelente 6623

Tafellohte, tschech. *Smrk*, Gipfel im - Isergebirge
 Tschech. Rep., 1124 m ü. M. Am nördl. Hang der T. be-
 findet sich der Tafelstein (tschech. *Tabulový kámen*),
 der den histor. Grenzpunkt zw. der Oberlausitz, Schle-
 sien und Böhmen darstellt.

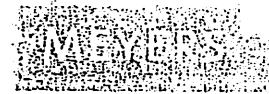
Tafelgeschäft, Schaltergeschäft, Ovartha-Counter-
 Geschäft [’auva da ’kaunta-], Geschäft, bei dem Lei-
 stung und Gegenleistung sofort erfolgen, v. a. der so ge-
 tätigte Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder
 Devisen (Sorten). Bei einem Wertpapier-T. werden
 dem Bankkunden z. B. die durch Barzahlung erwor-
 benen Wertpapiere, die er dann selbst verwahrt und
 verwaltet, direkt ausgehändigt. Voraussetzung ist die
 Existenz effektiver Stücke. Beim T. erfolgt keine Buch-
 ung über Konten und/oder Depots der Kunden. T.
 unterliegen (seit 1. 1. 1993) einer erhöhten - Kapital-
 ertragsteuer (Zinsabschlag) von 35 %.

Tafelglas, andere Bez. für - Fensterglas. (= Glas)

Tafel-Initiativen, Kurz-Bez. Tafeln, von gemeinnüt-
 zigen Vereinen, Kirchengemeinden u. a. getragene so-
 ziale Projekte (»Tafeln«); dabei werden nach den
 Gesetzen der Marktlogik »überschüssigen« Lebensmit-
 tel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Hersteller-
 betrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen;
 und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenheime)
 weitergegeben. Die T.-I. entstanden als städt. soziale
 Bewegung in den USA (erste »Tafel« 1963 in Phoenix,
 Ariz.). Die erste Gründung einer »Tafel« in Dtl. er-
 folgte 1993 in Berlin. Heute (2004) gibt es über 400
 T.-I. in Dtl.; Sitz des »Bundesverbandes Deutscher Tafeln
 e. V.« (gegr. 1996) ist Berlin.



Kategorien: Sozialwesen | Organisationen, Institutionen (im Bereich Sozialwesen)



Tafel-Initiativen

Tafel-Initiativen, Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u. a. getragene soziale Projekte (»Tafeln«); dabei werden nach den Gesetzen der Marktlogik »überschüssige« Lebensmittel gesammelt (z. B. in Supermärkten und Herstellerbetrieben) und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen (z. B. Obdachlosenheime) weitergegeben. Die Tafel-Initiativen entstanden als städtische soziale Bewegung in den USA (erste »Tafel« 1963 in Phoenix, Arizona). Die erste Gründung einer »Tafel« in Deutschland erfolgte 1993 in Berlin. 2006 gibt es über 600 Tafel-Initiativen in Deutschland. Sitz des »Bundesverbandes Deutscher Tafeln e. V.« (gegründet 1996) ist Berlin.

Weblinks

- Homepage des Bundesverbands Deutsche Tafeln e. V. mit Informationen zu den verschiedenen Initiativen in Deutschland

Wissensnetz

Arizona | Bundesverband deutscher Banken e. V. | Kirchenvorstand | Schleswig-Holstein | EAM-System | Eisenman | Deutscher Lehrerverband | Bühnenverein | Dattelpalme | Migros-Genossenschafts-Bund | RWE-Gruppe | Bol | Phoenix (Vereinigte Staaten von Amerika) | Sonorawüste | Spiegelteleskop | Quarkermehl | Ronstadt | Supermarkt | Alternative Investments | Diakon | Militärseelsorge | Pfarrei | Lehrerverbände

— Folge

© Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2007